



Berlin, 09.09.2025

## VORSCHLÄGE DER 4 ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM BÜROKRATIEABBAU

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen die Möglichkeit, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Maßnahmen zur Einsparung von Bürokratie vorzuschlagen. Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle die gemeinsamen Vorschläge:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Ggf. betroffene Norm (nicht abschließend)</b>
Subsidiaritätsrüge stärker anwenden	Die Mitgliedstaaten der EU können eine sog. Subsidiaritätsrüge gegen EU-Gesetzesentwürfe erheben, wenn der Sachverhalt besser auf nationaler Ebene umgesetzt werden könnte. Hier sollten die Gesetzgebungsorgane frühzeitiger Widerstand leisten und Gesetzentwürfe mit zusätzlichen Anforderungen und Belastungen früher aufhalten. Beispiel Bodenüberwachungsgesetz, hier hätte durch deutlicheren Widerstand in der Bundesratsstellungnahme das Gesetz vermutlich aufgehalten werden können. Der Widerstand der BReg im KoaV ist jetzt vermutlich zu spät.	Übergreifend: Verfahrensrecht, UmwR
Berichtswesen auf das erforderliche Maß begrenzen	Beschränkung des Berichtswesens (gemäß Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschlüssen) auf einen Start- und einen Endbericht sowie ggf. anlassbezogene Zwischenberichte (dies entspricht auch der Abstimmung zwischen AG GEN / BNetzA) – keine Beauflagung von zusätzlichen periodischen weiteren monatlichen oder	Planfeststellungsbeschlüsse nach NABEG (§ 24) bzw. EnWG (§ 43b)

	jährlichen Zwischenberichten ohne konkreten Anlass	
Vorlage der Ausführungsplanung nur in Ausnahmefällen beauftragen	<p>Beschränkung der Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschlüssen, dass Teile der Ausführungsplanung nur ggf., d.h. nur nach expliziter Aufforderung, die durch einen konkreten Anlass begründet sein muss, der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist.</p> <p>(Dies reduziert den grundsätzlichen Aufwand und insbesondere auch den zusätzlichen Aufwand, der im Hinblick auf UIG-Auskunfts-ersuchen Dritter entsteht, die sich explizit auf die Ausführungsplanung beziehen, erheblich.)</p>	Planfeststellungsbeschlüsse nach NABEG (§ 24) bzw. EnWG (§ 43b)
Erleichterte Bekanntmachung bzgl. vorzeitigem Baubeginn	Ersatz der Zustellung der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn an die anliegenden Gemeinden und Beteiligten (§ 44c Abs. 3 EnWG) durch eine bloße Bekanntgabe.	§ 44c EnWG

Vereinfachung BImSchG-Verfahren für UW	<p>Die Einführung einer gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für Elektroumspannanlagen und Konverter wäre beschleunigend. Dazu sollte § 63 BImSchG entsprechend erweitert werden. Ein Baustopp bei diesen Anlagen wirkt sich in gleicher Weise bremsend auf den Ausbau aus, wie der Baustopp bei den Erzeugungsanlagen Erneuerbarer Energien selbst. Ansonsten müsste in jedem Fall vom Antragsteller individuell die sofortige Vollziehbarkeit beantragt werden.</p> <p>Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. Dies ist auch anzuwenden für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.</li><li>...</li><li>2.</li></ol> <p>Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen nach Ziffer 1.8 der 4. BImSchV, einschließlich Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen.</p>	§ 63 BImSchG
--	---	--------------

Systemangleichung EnWG/TKG (§§ 44, 48a EnWG i. V. m. § 134 TKG)	<p><b>Argument:</b> Harmonisierung der Grundstücksanspruchnahme nach der TKG-Systematik, wonach Betretungs- und Benutzungsverbote rechtlich nicht durchgreifen.</p> <p><b>Folge:</b> Duldungsverfahren werden weitgehend entbehrlich; Betroffene werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.</p> <p><b>Ergebnis:</b> Entlastung der Planfeststellungs- und Enteignungsbehörden führen zu Bürokratieabbau in der Verwaltung und bei den ÜNB; beschleunigte Rechtebeschaffung für Bau- und Planungszwecke; hierdurch erhebliche Kosteneinsparungen auf beiden Seiten</p>	§§ 44, 48a EnWG
--	---	-----------------

Vereinheitlichte, digitale Bekanntmachungspflichten (§§ 44, 48a EnWG)	<p><b>Argument:</b> Heterogene, ortsübliche Bekanntmachungen sind ineffizient und kostenintensiv – sowohl auf Vorhabenträgerseite als auch bei den Kommunen</p> <p><b>Folge:</b> Verbindliche Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gemeinden sind ausreichend, ergänzend in örtlichen Tageszeitungen optional</p> <p><b>Ergebnis:</b> bundeseinheitliche Anwendung, Verfahrensbeschleunigung, erhebliche Kostenreduktion auf Seiten der ÜNB und Entlastung mit Kosteneinsparungspotential auf Seiten der Behörden (insbes. Kommunen)</p>	§§ 44, 48a EnWG
Verfahrenspräzisierungen bei vorzeitiger Besitzteinweisung, Enteignung und Eilrechtsschutz	<p><b>Argument:</b> Gesetzgeberische Klarstellungen zur vorzeitigen Besitzteinweisung, Enteignung und zum einstweiligen Rechtsschutz, um temporäre und dauerhafte Leitungsrechte rechtssicher und zügig zu begründen</p> <p><b>Folge:</b> Gesetzgeberische Klarstellungen inkl. Verweis auf den Zivilrechtsweg nach § 45c Abs. 2 EnWG und Sachverhaltsermittlung von Amts wegen</p> <p><b>Ergebnis:</b> Reduzierung umfangreicher Verfahren, erhöhte Rechtssicherheit und</p>	§ 44b, § 45, § 45c EnWG

	beschleunigte behördliche Verfahrensdurchführung	
Stärkung von Leitungsrechten durch modifizierten einstweiligen Rechtsschutz (Vorbild § 83 Abs. 2 EEG 2023)	<p><b>Argument:</b> Für die schnelle Durchsetzung von Dienstbarkeiten bedarf es eines effektiven, spezialgesetzlichen Eilrechtsschutzes</p> <p><b>Folge:</b> Raschere Sicherung von Leitungsrechten per einstweiliger Verfügung, gesteigerte Rechtsklarheit und -sicherheit sowie weniger projektkritische Stillstände</p> <p><b>Ergebnis:</b> Bürokratieabbau durch geringeren Prüfungsaufwand bei den Gerichten durch gesetzgeberische Klarstellungen in den Zivilverfahren</p>	
Erweiterter Anwendungsbereich des § 48a EnWG für ungesicherte Grundstücke bei Instandhaltungen	<p><b>Argument:</b> Arbeitsflächen auf ungesicherten Grundstücken sind bislang nicht erfasst; bei Fehlerfällen ist ein schneller Zugriff erforderlich</p> <p><b>Folge:</b> Einbeziehung notwendiger temporärer Arbeitsflächen; dringende Reparaturen mit verkürzter Ankündigungsfrist von drei Tagen und nachträglicher Information der Betroffenen</p> <p><b>Ergebnis:</b> Bürokratieabbau durch Einsparung ggf. erforderlicher behördlicher Verfahren; schnellere</p>	§ 48a EnWG

	Fehlerbehebung bei gewahrter Verhältnismäßigkeit und weniger behördliche Verfahren	
Erleichterungen für Energiewendevorhaben im KSG	Erstellung einer Bereichsausnahme für Energiewendevorhaben im KSG (§ 13) - damit könnten diesbezüglich die (im Ergebnis regelhaft zugunsten der Energiewendevorhaben ausgehende) Abwägung entfallen und damit auch die entsprechenden Ausführungen in den Unterlagen – Rechtsunsicherheiten würden damit zudem beseitigt	§ 13 KSG
Vollständigkeitsprüfung	Verzicht auf die Vollständigkeitsprüfung/ Reduzierung auf das Notwendige; die VHT verantworten grds. die Erstellung der Antragsunterlagen selbstständig; die Prüfung der Antragsunterlagen sollte daher weitestgehend eingekürzt werden; Anpassungen können weitgehend im Verfahren erfolgen und müssen nicht dem Verfahren vorgelagert werden.	
Testierungspflichten mit	Bisher sind für diverse Endabrechnungen mit Testaten erforderlich ( <u>muss ohne kann Option</u> ). „Die ... VNB nach § 50 Nummer	§ 55 EnFG (Testierung)

Bagatellmöglichkeit anpassen	<p>2 ... <b>müssen</b> durch einen Prüfer geprüft werden.  <i>Im Übrigen können die Netzbetreiber verlangen</i>, dass die Endabrechnungen nach § 19 sowie die hierzu erforderlichen Mitteilungen nach den §§ 49 bis 52 bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden.“</p> <p>-&gt; Auch für die Endabrechnung § 50 Nr. 2 EnFG wären Bagatellgrenzen-Optionen sinnvoll um z.B. 25 TEUR oder für Strommengen Kontingent sodass im ÜNB Ermessen nicht immer Testate erforderlich wären. Eine analoge „Kann Formulierung“ wäre auch für geringfügige nachträgliche Änderungen §55 Abs. 2 sinnvoll.</p>	
Abschaffung der Kopplung der EnFG-Umlagen über den Höchstbetrag (CAP) sowie die Mindestumlage bei stromkostenintensiven Unternehmen	<p>Derzeit ist ein Teil der Begrenzung von stromintensiven Unternehmen so geregelt, dass sich die Begrenzung übergreifend auf sämtliche (auch zukünftige) im EnFG geregelten Umlagen gemeinsam bezieht. Dies führt zu finanziellen Wechselwirkungen zw. den Umlagen und muss daher aufwändiger im Rahmen der Umlagenermittlung und – abrechnung berücksichtigt werden. Auch ein potentieller Bundeszuschuss zu einer Umlage hätte Wechselwirkungen bei den anderen Umlagen. Wir regen daher Anpassung in folgender Form an:</p>	<p>§ 31 Nr. 3 + 4 EnFG</p>

	<p><b>§ 31 Nr. 3 EnFG:</b> <i>Die nach Nummer 2 zu zahlenden Umlagen werden je Umlage in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens ...</i></p> <p>Ebenso regen wir den Entfall der Kopplung der EnFG-Umlagen über die Mindestumlage nach § 31 Nr. 4 EnFG aus o.g. Gründen an:</p> <p><b>§ 31 Nr. 4 EnFG:</b> „...die von dem Unternehmen zu zahlenden Umlagen für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde je Umlage den Wert von 0,05 Cent pro Kilowattstunde ...“</p>	
Angleichung Privilegierungsregelungen bei Umlagen	<p>Wir regen eine Angleichung der Privilegierungsregelungen für die Umlage nach § 19 StromNEV an die Umlagen nach EnFG an, da aktuell die unterschiedlichen Privilegierungsregelungen für erheblichen Aufwand bei allen Betroffenen (ÜNB, VNB, BesAR) bei der Abwicklung (Datenmeldungen/ Abrechnung/ Prognose/ Testierung) sorgen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die zukünftige StromNEF könnten dafür entsprechende Grundlagen im EnFG gelegt werden.</p>	§ 19 StromNEV
Streichung der erhöhten	Neben der nicht systemdienlichen Beanreizung der Volleinspeisung, sind mit	§ 48 Abs. 2a EEG

Einspeisevergütung für PV-Anlagen in Volleinspeisung (Streichung § 48 Abs. 2a EEG)	der Umsetzung jährliche Meldeprozesse an den Anschlussnetzbetreiber verbunden. Es gibt zudem wenig Anlagenbetreiber, die davon Gebrauch machen.	
Eintreiben von Pönen bei nicht realisierten EEG-KWKG-Ausschreibungen	<p>Die Ausschreibungen zum Zubau von EEG und/oder KWKG-Anlagen werden durch die BNetzA koordiniert. Die Bieter sind verpflichtet eine Sicherheitsleistung (Barzahlung oder Bürgschaft) bei der BNetzA zu hinterlegen.</p> <p>Wenn ein Projekt <u>nicht</u> realisiert wird, ist seitens des Bieters eine Pönale in Höhe der Sicherheitsleistung zu zahlen.</p> <p>Idealerweise sollte diese Zahlung <u>direkt</u> an die BNetzA erfolgen.</p> <p>Das aktuelle Procedere hingegen sieht vor, dass die BNetzA den Bieter informiert, dass der ÜNB eine Rechnung stellen wird, anschließend den ÜNB informiert, der ÜNB eine Rechnung stellt, der Bieter entweder zahlt (oder auch nicht) und der ÜNB der BNetzA mitteilt, dass der Bieter entweder gezahlt hat und die BNetzA im Anschluss dem Bieter die Sicherheitsleistung zurückerstattet oder wenn der Kunde nicht gezahlt hat, die Forderung des ÜNB aus der Sicherheitsleistung befriedigt wird.</p>	

	<p>Es wäre deutlich einfacher, wenn die BNetzA die Abwicklung der Pönalisierung im Rahmen des Ausschreibungsprozesses selbst vornimmt.</p>	
Streichung der Veröffentlichungspflicht zur Aufteilung des KWKG-Finanzierungsbedarfs auf verschiedene Gruppen von Netznutzern	<p>Die Daten zur KWK-Letztverbrauchsprognose werden derzeit über die unterlagerten VNB abgefragt. Im Rahmen dieser Datenlieferung ist nicht davon auszugehen, dass eine Aufteilung in die in der Vergangenheit genutzten Kategorien möglich ist. Daher wäre für die Kategorisierung zwangsweise die Erstellung eines externen Gutachtens notwendig. Aus der Vergangenheit heraus ist für die Ausschreibung sowie Bezugnahme und Umsetzung aus Sicht der ÜNB von Kosten in Höhe von mindestens 40 T€ jährlich auszugehen. Von daher sollte § 51 Abs. 2 Nr. 2 EnFG gestrichen werden.</p>	§ 51 Abs. 2 Nr. 2 EnFG
Streichung der Berichtspflicht über die Ermittlung der den	Auch wenn die derzeitige Veröffentlichung wesentlich qualitativer Natur ist, so wäre jährlich im 4ÜNB-	§ 51 Abs. 1 Nr. 3 EnFG

ÜNB nach den §§ 49, 50 und 52 EnFG mitgeteilten Daten	Kontext zu prüfen, ob die Veröffentlichung anzupassen ist. Sollte dies der Fall sein, so ist der Aufwand entsprechend höher anzusetzen. Damit gehen wir von jährlichen Kosten von 2 T€ bis 5 T€ aus. Von daher sollte § 51 Abs. 1 Nr. 3 EnFG gestrichen werden.	
Eingriffsregelung flexibler gestalten	Weitere räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Kompensation schaffen / Ökokonten priorisieren / Schwelle für Ersatzgeldzahlungen senken / Kompatibilität zwischen Regelungen der Länder und der BKompV herstellen (Ökopunkte-Umrechnung)	§§14ff BNatSchG / BKompV
§ 15 Abs. 4 ROG Vereinfachung Verzicht	Vereinfachung des Verzichtsverfahrens nach § 15 Abs. 4 S. 2 ROG durch Streichung des § 15 Abs. 4 S. 3 ROG (=> Verzicht auf die Vorlage der für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen, da im Verzichtsverfahren denklogisch keine Raumverträglichkeitsprüfung mehr erfolgt ). Alternativ: Abänderung der Vorschrift (Klarstellung, dass weniger umfangreiche Unterlagen zur Prüfung eingereicht werden müssen als bei der RVP)	

Stärkung bestehender Dienstbarkeiten	<p>Stärkung bestehender Dienstbarkeiten („können Inanspruchnahme auf Grundlage der DBK nicht verbieten“) und Vermutung für Eilbedürftigkeit bei einstweiliger Verfügung oder behördliches Verfahren zur Durchsetzung bei aktivem Widerstand</p>	
Groß- und Schwerlasttransporte	<p>Vereinfachung von Groß- und Schwertransporten (Zeile 613), insbesondere Einführung einer zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde pro Bundesland</p> <p>Mögliche Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereinheitlichung der Baustellensysteme auf Bundesautobahnen (BAB) - Einheitliche Durchfahrbreite von 4m und zentrales GIS System mit allen Baustellen, das aktuell gehalten wird (Beispiele: Frankreich, Dänemark, Schweiz)</li> <li>2. Anpassung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (neue Auflagen (insbes. zur nötigen Qualifikation von Beliehenen) würden GST unnötig erschweren)</li> <li>3. Große Lösung durch allgemeine Ausnahmen für GST von ÜBN über § 46 Abs. 2 StVO: (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden (...) können</li> </ol>	

	von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. (...)	
Ausnahmen / Vereinfachung § 68 WHG	Gewässerausbau nach § 68 WHG: Vorhaben erfordern häufig einen Ausbau der Überfahrt über einen Bach. Nach § 68 WHG bedarf so eine Maßnahme auch wenn es sich nur um eine Verbreiterung von 5 m handelt eine Planfeststellung. Eine Vereinfachung oder Ausnahme würde uns und den lokalen Behörden helfen Projekte schneller umzusetzen.	
Genehmigungsfreistellungen von Kleinstmaßnahmen (BImSchG)	Wünschenswert sind Genehmigungsfreistellungen von Kleinstmaßnahmen in bestehenden Umspannanlagen wie Änderungen an bestehenden Gebäuden, Änderung des Anlagenzauns (Höhe und ggf. Lage (wenn geringfügig) oder Einbau von Toren)) bei bestehenden Zäunen > 2 m oder der Errichtung unterirdischen Behältern	
Änderung BNatSchG für § 43m/n EnWG	Klarstellung bzw. Öffner für zeitliche Umsetzung A/E-Maßnahmen	

Vorhaben nach Vorbild § 6 LNGG		
Grundstücksinanspruchnahme	Inanspruchnahme fremder Grundstücke erleichtern bzw. diesbezügliche Verfahren verschlanken (Besitzeinweisung bei Betretungsverboten trotz schon vorhandener Nutzungsrechte /Entfall eigenständiges Besitzeinweisungsverfahren nach Planfeststellung).	
Sachverhaltsermittlung Enteignungsbehörden	Klarstellung, dass Enteignungsbehörden SV umfassender erforschen dürfen als bisher von § 24 VwVfG gedeckt (Informationsbeschaffung bei Vorarbeiten; z.B. Ermittlung Pächter; Zwangsgelder)	
Minderung behördlich verursachter Bürokratie	Ein hoher Bürokratieaufwand wird durch ausufernde Daten- und Transparenzanforderungen seitens Behörden insb. BNetzA verursacht. Da diese zumeist nicht im Gesetz definiert sind, werden diese von den entsprechenden Behördenmitarbeitern mitunter exzessiv ausgelebt. Mögliche Maßnahmen wären: - Grundsatz aufnehmen, dass Melde-/Transparenzpflichten auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen sind;	u.a. EnWG, EEG, EnFG, KWKG

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNetzA soll stets begründen, weshalb eine gestellte Anforderung zwingend erforderlich ist;</li> <li>- Vor Erstellung neuer Anforderungen, sollten Betroffene konsultiert werden und deren Einwände/Hinweise berücksichtigt werden</li> <li>- für die Auswertung der Daten ist eine für den jeweiligen Prozess geeignete Methode ggf. in Abstimmung mit den Betroffenen zu wählen</li> </ul>	
Beschleunigung Genehmigungsverfahren / Ausnahme von Netzausbauvorhaben von Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Bodenüberwachungsrichtlinie	<p>Planungspflichten und materiell-rechtliche Anforderungen erhöhen die Belastung und den Arbeitsaufwand für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden. Die genannten Richtlinien führen zu deutlichem Mehraufwand, ohne einen nennenswerten Beitrag zum Erhalt der adressierten Schutzgüter zu leisten.</p> <p>(Bodenüberwachungsrichtlinie: diese wurde EU-seitig noch nicht final verabschiedet; jedoch bestehen große Bedenken, dass der bereits ausgehandelte Kompromiss zu weiteren bürokratischen Belastungen in Genehmigungsverfahren führt)</p>	EU UmwR

Nachweispflichten im Lobbyregister für Betreiber von besonderer kritischer Infrastruktur abschaffen	ÜNB stehen in regelmäßigem Austausch mit Ministerien, insbesondere dem BMWE. Ziel dieser Kommunikation ist es auch, die energiewirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen so mitzugestalten, dass die ÜNB ihre gesetzlich verankerte Aufgabe – die Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung – erfüllen können. Diese Rolle ist nicht von wirtschaftlichen Eigeninteressen geprägt, sondern dient in erster Linie der Systemstabilität und Versorgungssicherheit. Die ÜNB stellen in diesem Rahmen der öffentlichen Hand ihre fachliche Expertise zur Verfügung. Mit der Novellierung des Lobbyregistergesetzes 2024 unterliegen auch solche fachlich-technischen Stellungnahmen der Eintragungspflicht, sofern sie Argumente zu Regelungsvorhaben enthalten. Dies führt zu einer systematischen Gleichsetzung von technischer Expertisevermittlung mit wirtschaftlich motivierter Interessenvertretung; eine Unschärfe, die den Zweck des Gesetzes konterkariert und die Qualität des Austauschs zwischen Verwaltung und kritischer	Lobbyregistergesetz
---	--	---------------------

	<p>Infrastruktur gefährdet. Es entstehen zwei zentrale Probleme: Gefährdung kritischer Infrastruktur durch Transparenzpflichten und unverhältnismäßiger administrativer Aufwand.</p>	
--	--	--